

Scheidungskinder und Feiertage

Das Thema „Besuchsrechte und Besuchspflichten“ bewegt gerade in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel viele Eltern und Kinder, die nach Trennung und Scheidung nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt leben, sondern auf die so genannten Besuchswochenenden angewiesen sind. Viele Betroffene meinen, dass die üblichen Besuchsregelungen in einem Paragraphen im Gesetz festgeschrieben sind. Nach verbreiteter Meinung gilt, dass die Ausübung des Besuchsrechts regelmäßig jedes zweite Wochenende von freitags bis sonntags, jeweils während der Hälfte der Ferien und jeweils am 2. Feiertag stattzufinden hat.

Eine gesetzliche Regelung mit diesem Inhalt gibt es aber nicht! Richtig ist nur, dass in den streitigen Fällen, in denen die Besuchsrechte durch die Gerichte geregelt werden, in der Vergangenheit oft ein Rhythmus ausgeurteilt wurde, der zweiwöchige Besuchskontakte von freitags bis sonntags vorsah und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil das Recht und die Pflicht gab, die Kinder während der Hälfte der Ferien zu sich zu nehmen. Bei den streitigen Feiertagen wurde in der Regel festgelegt, dass das Kind dann am 2. Weihnachtstag den Elternteil besuchte, bei dem es sonst nicht lebte.

Diese Regelungen sind jedoch keine Gesetze und nur „Notlösungen“ der Gerichte, die generell angeordnet werden, wenn die Eltern selbst sich untereinander nicht einigen können.

Die Rechtsprechung entwickelt sich auch dahin, dass Kinder die Möglichkeit haben sollen, neben dem zweiwöchigen Rhythmus den anderen Elternteil auch unter der Woche, soweit dies beruflich und schulisch möglich ist, beispielsweise einen Nachmittag in der Woche, zu sehen oder aber in regelmäßigen Abständen neben den Besuchskontakten mit ihm zu telefonieren.

Gerade bei jüngeren Kindern passt der Zweiwochenrhythmus aber häufig nicht, da es wichtig ist, den anderen Elternteil öfter, aber nicht unbedingt tagelang zu sehen.

Ob das Kind am 2. Weihnachtstag oder schon am 1. oder gar Heiligabend zum jeweils anderen Elternteil geht, auch dies ist nicht festgeschrieben und sollte zwischen den Eltern vereinbart und vor allen Dingen von den Wünschen des Kindes abhängig gemacht werden.

Vielleicht möchte das Kind Weihnachten oder Silvester auch im Wechsel mal beim einen, mal beim anderen Elternteil verbringen? Vielleicht möchte es statt dem 2. bereits am 1. Weihnachtstag zum anderen Elternteil? Vielleicht ist aber auch eine ganz andere Regelung denkbar, vielleicht ist ein Winterurlaub geplant? Die Häufigkeit der Besuchskontakte von Scheidungskindern und auch die „Rituale“, nämlich wie Feiertage zwischen den Eltern und den Kindern „aufgeteilt“ werden, stehen nicht im Gesetz und sollten nur im äußersten Notfall den Gerichten überlassen bleiben, die schließlich nur schematische Lösungen vorgeben können.

Eltern kennen ihre Kinder am besten und sollten die Chance nutzen, trotz Trennung und Scheidung als gemeinsame Elternverpflichtung ohne gegenseitige Verletzungen zum Wohle ihres Kindes die individuellen Besuchsregelungen abzusprechen und sich hieran zu halten.